

5. Fallen Seemuschelkonserven unter den Begriff der Fischkonserven im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916?

II. Straffenat. Urt. v. 9. April 1918 g. B. II 88/18.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

„Nach § 1 RWD. über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380) kann der Reichskanzler anordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind. Er kann insbesondere Angaben über die Person dessen, der sie in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstand selbst anzubringen sind. Der Reichskanzler bestimmt ferner die Gegenstände, auf die diese Vorschriften Anwendung finden und erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler durch Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 422) — RWD. — in § 1 Nr. 1 angeordnet, daß die Bestimmungen dieser Anweisung über Angabe des Herstellers, Zeit der Herstellung, Gewicht und Kleinverkaufspreis unter anderem auch

auf Fischkonserven Anwendung finden. Zuwiderhandlungen unterliegen der in § 6 daselbst angedrohten Strafe.

Nach Ansicht der Strafkammer werden Zubereitungen (Präparate) von Seemuscheln durch diese Bestimmung nicht betroffen, da es sich bei den Seemuscheln weder um Fische noch um fischartige Tiere, sondern um Weichtiere ohne äußeres und inneres Bewegungs skelett handele.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche dieser Auffassung entgegentritt, mußte Erfolg haben.

Die RRWD. rechnet die Fischkonserven zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs. Sie verfolgt den Zweck, bei der Abgabe von solchen Gegenständen in Packungen oder Behältnissen eine Übervorteilung der Verbraucher hinsichtlich der Beschaffenheit, der Menge oder des Preises der Waren zu verhüten. Diesem Zwecke entsprechend ist der Begriff der Fischkonserven in möglichst weitem Sinne auszulegen. Er bildet den Gegensatz zu den im § 1 Nr. 1 RRWD. genannten Fleischkonserven. Da Seemuscheln in weiten Preisen der Bevölkerung ein begehrtes Nahrungsmittel sind, wäre es vom Standpunkt des Gesetzgebers aus nicht verständlich, weshalb das Publikum beim Ankauf von Seemuschelkonserven in Büchsen nicht in demselben Maße gegen betrügerische Übervorteilung geschützt sein sollte, wie beim Erwerb von Fischkonserven im engeren Sinne. Zoologische Gattungsmerkmale, wie das Vorhandensein eines Bewegungs skeletts, können bei Beurteilung der vorliegenden Frage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Entscheidend ist vielmehr, daß der wirtschaftliche Zweck der Verordnung die Einbeziehung der Seemuschelkonserven in den Begriff der Fischkonserven fordert, und daß der Sprachgebrauch des Lebensmittelverkehrs, den der Gesetzgeber im Auge hat, dieser Auslegung nicht entgegensteht.

Das angegriffene Urteil beruht hiernach auf einer zu engen Auslegung des Begriffs der Fischkonserven im Sinne der genannten Verordnung und war daher in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts aufzuheben."